

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 42 (1969)

Heft: 12

Artikel: Von Monat zu Monat : Entlassung aus der Wehrpflicht

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Entlassung aus der Wehrpflicht

I.

Wie jede menschliche Einrichtung unterliegt auch die Armee einem ständigen Wechsel. Jahr für Jahr tritt ein neuer Jahrgang junger Wehrmänner in die Rekrutenschulen und später in die Armee ein, und auf das Ende jedes Jahres scheidet alljährlich der jeweilige älteste Soldatenjahrgang aus dem Dienst der Armee aus. Mit diesem Eintritt eines neuen und dem Abgang des ältesten Jahrgangs bleibt die Armee, wenigstens theoretisch, immer auf ihrem Mannschaftsbestand, und gleichzeitig bleibt auch ihr Durchschnittsalter immer dasselbe. Diese jährliche Erneuerung vollzieht sich in dem gesetzlichen Rhythmus der dreissig Jahre der Wehrpflichtdauer: der Mann, der mit 21 Jahren unten eintritt, scheidet mit 50 Jahren wieder oben aus.

Aus verständlichen Gründen verbleiben längst nicht alle Wehrmänner bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht in der Armee. Im Verlauf der 30 Jahre dauernden Wehrpflichtzeit scheidet eine relativ grosse Zahl von Wehrmännern vorzeitig aus der Armee aus. Die Gründe für diese Abgänge vor der Zeit sind vor allem der Eintritt von Dienstuntauglichkeit (dieser kann schon in den Rekrutenschulen erfolgen), der Tod, die Auswanderung sowie Dienstbefreiungen u. a. Auf diese Weise treten im Verlauf der Jahre erhebliche Abgänge ein, weshalb die einzelnen Jahrgänge immer mehr zusammenschmelzen und am Ende der 30 Jahre nur noch einen relativ kleinen Teil des ursprünglichen Bestandes aufweisen. Am Beispiel des Jahres 1918 (Zahlen für den dieses Jahr ausscheidenden Jahrgang 1919 liegen noch nicht vor) wird diese Erscheinung deutlich. Der Jahrgang 1918 ist im Jahre 1938 mit 22 250 Mann in die Armee eingetreten. Ende 1968 sind von diesen noch 12 940 Mann aus der Wehrpflicht entlassen worden (bei den Offizieren, deren Wehrpflichtdauer 55 Jahre zählt, sind hier der Einfachheit halber die Angehörigen des Jahres 1913 mitgezählt). Es sind somit vom Jahrgang 1918 im Verlauf der 30 Wehrpflichtjahre — einschliesslich der ganzen Aktivdienstzeit — insgesamt 9310 Mann vorzeitig aus der Wehrpflicht ausgeschieden. Mit andern Worten: vom Jahrgang 1938 sind nur 53 % bis zum Wehrpflichtende in der Armee verblieben. Die übrigen 47 % sind vorzeitig aus der Wehrpflicht ausgeschieden. Diese Zahlen zeigen, dass das Ausscheiden aus der Wehrpflicht praktisch jederzeit, nicht erst auf das Ende der gesetzlichen Wehrpflichtdauer erfolgen kann.

II.

Auf das Ende des Jahres 1969 werden die im Jahre 1919 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten, Soldaten und Hilfsdienstpflichtigen sowie die im Jahre 1914 geborenen Offiziere aus der Wehrpflicht entlassen. Für diesen allgemeinen Grundsatz gelten folgende Modalitäten:

1. Stabsoffiziere bleiben über das Alter der Wehrpflicht hinaus militärisch eingeteilt, wenn sich nicht bis zum 31. August 1969 ein Gesuch um Entlassung aus der Wehrpflicht einreichen.
2. Andere Dienst- und Hilfsdienstpflichtige können auf Gesuch hin über das Alter der Wehrpflicht hinaus verwendet werden, solange hierfür ein militärisches Bedürfnis besteht. Bei den über das gesetzliche Alter freiwillig in der Wehrpflicht verbleibenden Wehrmännern handelt es sich hauptsächlich um Beamte und Angestellte eidgenössischer und kantonaler Verwaltungen, die in ihrer zivilen Tätigkeit militärische Aufgaben erfüllen und die deshalb im Mobilmachungsfall benötigt werden.
3. Wehrmänner, die auf Grund einer früheren freiwilligen Meldung bereits über das Alter der Wehrpflicht hinaus militärisch eingeteilt geblieben sind, werden auf Gesuch hin auf Jahresende aus der Wehrpflicht entlassen.

Zur Entlassung aus der Wehrpflicht werden die betreffenden Wehrmänner zu einer *Entlassungsinspektion* aufgeboten. Die Ansetzung dieses Anlasses hat möglichst spät zu erfolgen; dieser soll nicht vor dem 15. November stattfinden. Insbesondere dürfen die Eintragung der Entlassung aus der Wehrpflicht im Dienstbüchlein und die Entfernung des Mobilmachungszettels sowie allfälliger Spezialbefehle zum Mobilmachungszettel nicht vor dem 15. November erfolgen.

III.

Es ist eine Besonderheit des schweizerischen Milizsystems, dass der aus der Wehrpflicht entlassene Wehrmann am Tag des Ausscheidens aus der Armee nicht die persönliche militärische Ausrüstung, die er während 30 Jahren in der Armee gebraucht und sonst bei sich zu Hause aufbewahrt hat, dem Staat zurückgeben muss, um als «Zivilist» entlassen zu werden. Der aus der Wehrpflicht ausgeschiedene Schweizer Wehrmann kehrt auch äusserlich als Soldat von der Entlassungsinspektion zurück. Es entspricht einer alten schweizerischen Tradition, dass der Schweizer Soldat, wenn er alle seine Dienstleistungen in der Armee beendet hat, vom Bund, gewissermassen als Belohnung für seine Dienste, die von ihm in der Armee benützte Mannschaftsausrüstung zu Eigentum erhält, sofern sie ihm nicht nur leihweise übergeben worden ist.

In den Artikeln 49 ff. der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Juli 1954 über die Mannschaftsausrüstung werden die Grundsätze umschrieben, die für diesen Übergang der militärischen Ausrüstung in das Eigentum der Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen massgebend sind. Als Voraussetzungen hierfür gelten:

- dass der Mann die Wehrpflicht mittels persönlicher Dienstleistung vollständig erfüllt hat,
- dass sich die Ausrüstung im Besitz des Mannes befindet, oder von ihm ordnungsgemäss hinterlegt worden ist.

Grundsätzlich erwächst somit nur aus der vollständigen Erfüllung der Wehrpflicht ein Rechtsanspruch auf die Übernahme der Mannschaftsausrüstung zu Eigentum. Um jedoch Härten zu mildern, die bei einer nahezu vollständigen Wehrpflichtererfüllung eintreten können, wurden für das gesetzliche Erfordernis der vollständigen Erfüllung der Wehrpflicht folgende Lockerungen geschaffen.

1. Die Wehrpflicht gilt als voll erfüllt, wenn der Wehrmann von den 30 Wehrpflichtjahren wenigstens deren 25 geleistet hat.

2. Hat der Dienstpflichtige oder männliche Angehörige des Hilfsdienstes bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Wehrpflicht wenigstens 16 Dienstjahre erfüllt, werden ihm nach seiner Wahl zwei Gegenstände der Mannschaftsausrüstung unentgeltlich zu Eigentum überlassen.

3. In jedem Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus der Wehrpflicht, unabhängig von der Dauer der Dienstleistung, erhält der Mann das Soldatenmesser als Geschenk des Bundes. (Dieses kommt bei jenen Wehrmännern, die nach 16jähriger Dienstdauer zwei Ausrüstungsgegenstände auswählen können, noch dazu.)

Eine Sonderregelung musste für das Sturmgewehr getroffen werden. Dieses ist eine Leihwaffe, die dem Empfänger nur leihweise übergeben wird. Dagegen wird auf Verlangen den Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen, die bei ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht Anrecht auf ihre Mannschaftsausrüstung oder auf einzelne Gegenstände davon haben, zu Eigentum übergeben: entweder ein Gewehr 11 oder ein Karabiner 11 oder ein Karabiner 31. Der Karabiner 31 gilt somit nicht mehr als Leihwaffe; wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, geht er bei der Entlassung aus der Wehrpflicht in das Eigentum des Wehrmannes über.

Schliesslich können die Angehörigen von Militärspielen ihre Musikinstrumente zu stark herabgesetztem Preis kaufen.

Bei vollständiger Erfüllung der Wehrpflicht gehen sämtliche Gegenstände der Mannschaftsausrüstung ins Eigentum des Mannes über, sofern sie nicht nur leihweise abgegeben wurden, wie dies beim Helm (oder Sturzhelm), bei der Taschenmunition und dem Sturmgewehr der Fall ist; für diese Gegenstände hat sich der Bund von Anfang an die Eigentumsrechte vorbehalten. Die dem aus der Wehrpflicht ausscheidenden Wehrmann überlassenen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung gehen in sein volles Eigentum über. Er kann frei darüber verfügen, indem er entweder die Gegenstände als «Erinnerungsstücke» behält, oder sie an Dritte weitergibt. Die einzige Beschränkung in der Verwendung liegt im missbräuchlichen Gebrauch der Ausrüstungsgegenstände, beispielsweise im Tragen der vollen Uniform. Alle Gegenstände, die bei der Entlassungsinspektion ins Eigentum des Mannes übergehen, werden mit dem Stempel «KMV-Privat» gekennzeichnet, womit sie als aus den Beständen der Armee ausgeschieden gelten.

IV.

Die als «Entlassungsinspektion» durchgeführte Entlassung aus der Wehrpflicht ist ein feierlicher Akt, der in einer der Bedeutung des Anlasses angemessenen, würdigen Form durchgeführt wird. Die Ausgestaltung dieser Austrittsrapporte erfolgt durch die Kantone und Gemeinden; sie weist deshalb von Kanton zu Kanton recht erhebliche Verschiedenheiten auf. Eine Umfrage bei den Kantonen nach der Art und Weise ihrer Feiern hat folgende interessante Ergebnisse gezeitigt.

1. *Feierlicher Akt*

In allen Kantonen wird die Entlassungsinspektion als feierlicher Akt gestaltet. Die Programme weichen zwar erheblich voneinander ab, haben aber einige Gemeinsamkeiten. Nach dem «technischen Teil» (eigentliche Inspektion, Rückgabe der Leihgegenstände, Administratives) hält in der Regel der kantonale Militärdirektor oder ein Vertreter, vereinzelt auch ein Feldprediger eine Ansprache, in welcher die geleisteten Dienste verdankt werden. Meist erfolgt die Verabschiedung mit Handschlag des Regierungsvertreters. Regelmässig folgen Darbietungen unterhaltender Art. Vielfach findet ein Umzug hinter klingendem Spiel durch die Ortschaft statt.

Zu den Entlassenen werden vielfach auch die — länger in der Wehrpflicht stehenden — Offiziere sowie freiwillig in der Armee Verbleibende eingeladen. Vereinzelt nehmen auch weitere Behörden von Kanton, Bezirk und Gemeinden sowie der Armee an den Feiern teil. In einzelnen Kantonen folgen dem «offiziellen» kantonalen Anlass noch weitere Feiern in den Gemeinden.

2. *Imbiss*

In allen Kantonen erhalten die ausscheidenden Wehrmänner ein Abschiedsessen, oft ein traditionelles Mahl. Regelmässig wird von Kanton, Bezirk oder Gemeinde auch ein Ehrenwein gespendet, der zwischen 2 dl und $\frac{1}{2}$ l variiert. Dieser Ehenschoppen trägt verschiedentlich eine besondere Etikette, beziehungsweise es ist eine solche in die Flasche eingebrannt. In einem Kanton erhalten die Entlassenen ein Kristallglas mit eingebrannter Widmung und Kantonswappen. Schwarzer Kaffee und Gebranntes gehen meist zulasten der Gemeinden.

3. *Entlassungsurkunde*

Mit Ausnahme von drei Kantonen wird den ausscheidenden Wehrmännern vom Regierungsvertreter eine Entlassungsurkunde ausgehändigt. Da einzelne Kantone die Urkunde nach dem Einteilungsprinzip (nicht nach dem Wohnortsprinzip) ausstellen, bestehen allerdings gewisse Lücken in der Abgabe. In einem Kanton (Genf) tritt an die Stelle der Urkunde ein Dankschreiben des kantonalen Militärdirektors.

4. *Ehrensold*

Einige Kantone richten den aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmännern einen «Ehrensold» aus. So der Kanton Bern einen solchen von Fr. 5.— (wozu in verschiedenen Gemeinden, zum Beispiel der Stadt Bern ein weiterer Ehrensold von Fr. 5.— hinzukommt), der Kanton Freiburg einen Fünfliber, womöglich mit der Prägungsjahrzahl der Entlassung und verschiedene Gemeinden des Kantons St. Gallen einen «blanken Fünfliber». (In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der Nationalrat in der Herbstsession 1967 eine Petition auf Schaffung eines eidgenössischen Ehrentalers für aus der Wehrpflicht entlassene Wehrmänner abgelehnt hat.)

So zeigen die kantonalen Entlassungsfeiern eine bunte Vielfalt verschiedenster Gestaltungen, denen aber durchwegs der Gedanke zugrunde liegt, das im Leben eines Schweizera doch recht bedeutsame Ereignis seines Ausscheidens aus der Wehrpflicht in würdiger Form zu begehen. Für einen grossen Teil der Wehrpflichtigen bedeutet das Ausscheiden aus der Wehrpflicht nicht den Wegfall jeder Landesverteidigungspflicht. Vielfach folgen den militärischen Pflichten solche im Bereich des Zivilschutzes, denen im Zeitalter einer umfassenden Landesverteidigung kaum geringere Bedeutung zukommt.

Kurz